

ERBPROZENT' KULTUR

«Stiftung ERBPROZENT KULTUR» Stiftungsurkunde

Art. 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Stiftung ERBPROZENT KULTUR» besteht eine selbstständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Herisau. Stiftungsründerin ist die Genossenschaft Kulturlandsgemeinde Appenzell Ausserrhoden.

Art. 2. Zweck der Stiftung

Die «Stiftung ERBPROZENT KULTUR» bezweckt eine von der Zivilgesellschaft getragene Kulturförderung in der Schweiz über mehrere Generationen hinweg. Sie unterstützt Vorhaben, Projekte und Institutionen in und aus der Schweiz, welche die Teilhabe der Bevölkerung an einem lebendigen Kulturgesehen stärken und deren Möglichkeiten zur Mitgestaltung begünstigen. Die Stiftung fördert die Kultur in ihrer vielfältigen Ausgestaltung, insbesondere durch die Finanzierung von wegweisenden Kulturprojekten und von Trägerschaften, die mit kreativen und differenzierten Ansätzen zur nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaft beitragen und die kulturelle Vielfalt stärken. Die Stiftung bezieht die Gemeinschaft der Erbversprechenden in geeigneter Form in die Ausgestaltung der Förderinstrumente ein. Sie entwickelt Vergabeprozesse und Förderkriterien unter Berücksichtigung der zivilgesellschaftlichen Entwicklungen und des kulturellen Wandels. Die «Stiftung ERBPROZENT KULTUR» hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinen finanziellen Erwerbszweck.

Art. 3. Vermögen

Die Stiftungsründerin widmet als Stiftungsvermögen Fr. 50'000 in bar.

Weitere Zuwendungen an die Stiftung erfolgen durch die mindestens 1 %-Abgaben des Vermögens aus Erbschaften. Sie können auch in Form eines Vorlasses erfolgen oder im Ausnahmefall auch als Schenkung. Der Stiftung können insbesondere zur Deckung der Kosten für den Aufbau und die Verwaltung der Stiftung zusätzliche Mittel der öffentlichen Hand sowie von natürlichen oder juristischen Personen zufließen.

Das Stiftungsvermögen und die eingehenden Abgaben aus Erbschaften werden nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen verwaltet. Das Risiko ist gemäss den jeweils finanzpolitisch aktuellen Erkenntnissen zu verteilen. Das Vermögen darf nicht zu Zwecken der Spekulation eingesetzt werden. Das Vermögen muss nicht mündelsicher angelegt werden.

ERBPROZENT' KULTUR

Die Ausschüttungen der Stiftung zur Zweckerfüllung sind an die Höhe ihres Vermögens gebunden. Die Stiftung kann nur das Geld ausgeben, das sie auch tatsächlich bekommen hat. Es ist damit zu rechnen, dass die Zuwendungen aus Erbversprechen über die Jahre anwachsen. Wie sich die Mittelzuwendungen entwickeln, lässt sich nicht berechnen. Sie sind zum einen von der Höhe der Abgaben aus Erbschaften und zum anderen von der Glaubwürdigkeit und dem Erfolg der Stiftung abhängig. Die Stiftung kann ihr Kapital, das sie aus Erbversprechen erhält, zur Erfüllung ihres Zwecks ausschütten.

Art. 4. Organe

Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.

Art. 5. Stiftungsrat und Zusammensetzung

Die Verwaltung der «Stiftung ERBPROZENT KULTUR» obliegt einem Stiftungsrat von mindestens drei natürlichen Personen oder Vertreterinnen/Vertreter von juristischen Personen, wovon mindestens eine die Gemeinschaft der Erbversprechenden repräsentiert. Sie sind ehrenamtlich tätig. Der Genossenschaft Kulturlandsgemeinde steht auf unbegrenzte Zeit und der Alltag Agentur GmbH als Co-Initiatorin während der ersten zehn Jahre (bis 2025) das Recht zu, mit je einem Mitglied im Stiftungsrat vertreten zu sein. Zudem hat die Regierung von Appenzell Ausserrhoden das Recht, ein Mitglied des Stiftungsrates zu ernennen. Über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern oder Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, denen besondere Befugnisse übertragen sind, entscheidet der Stiftungsrat. Er legt die entsprechenden Grundsätze in einem Reglement fest.

Der erste Stiftungsrat besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Präsidentin/Präsident des Stiftungsrates
- Eine Vertretung der Stiftungsgründerin Genossenschaft Kulturlandsgemeinde
- Eine Vertretung der Agentur Alltag GmbH als Co-Initiatorin
- Eine Vertretung der Gemeinschaft der Erbversprechenden

Art. 6. Konstituierung und Ergänzung

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst. Der Stiftungsrat setzt sich aus Persönlichkeiten zusammen, die durch ihre Einstellung und ihr bisheriges Engagement dem Stiftungszweck verbunden sind, sowie aus Vertreterinnen und Vertretern anerkannter öffentlichen Institutionen und der Gemeinschaft der Erbversprechenden.

ERBPROZENT' KULTUR

Art. 7. Amtsdauer

Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Fall, dass die Mindestzahl nicht mehr gegeben ist, für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

Abberufungen aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen sind jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern. Das betreffende Mitglied hat dabei in den Ausstand zu treten.

Art. 8. Kompetenzen

Dem Stiftungsrat obliegt die Leitung der Stiftung: Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in den Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende nicht entziehbare Aufgaben:

- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle;
- Abnahme der Jahresrechnung;
- Abnahme der Grundsätze der Fördertätigkeit und Vergabeprozesse;
- Vermögensverwaltung und Abnahme von Anlagevorgaben

Der Stiftungsrat kann bestimmte Aufgaben samt den damit verbundenen Kompetenzen an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte übertragen. Er schafft die für die Aufgabenerfüllung nötigen und geeigneten Strukturen und Gremien. Er sorgt für die gebotene Aufsicht und klare Kompetenzregelungen.

Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein oder mehrere Reglemente (vgl. Art. 11). Ein Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Reglemente und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

ERBPROZENT' KULTUR

Art. 9. Einberufung und Beschlussfassung

Der Stiftungsrat wird nach Bedarf von der Präsidentin/dem Präsidenten, im Falle deren/dessen Unmöglichkeit/Unwilligkeit durch den Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin oder dem Sekretär/der Sekretärin, jährlich aber mindestens zweimal, einberufen. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident. Die Sitzungen und die Beschlüsse werden protokolliert.

Sofern kein Stiftungsrat die mündliche Beratung verlangt, beschliesst und wählt der Stiftungsrat im Zirkularverfahren.

Ein Stiftungsrat tritt in den Ausstand, wenn er/sie an der Entscheidung ein persönliches Interesse hat oder aus sonstigen Gründen befangen sein könnte.

Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat grundsätzlich 14 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.

Art. 10. Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für den Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

Art. 11. Reglemente

Der Stiftungsrat legt die Grundsätze seiner Tätigkeit in einem oder in mehreren Reglementen nieder.

ERBPROZENT' KULTUR

Art. 12. Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) zu überwachen.

Art. 13. Aufhebung

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Die Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einen 2/3-Mehrheits-Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

Im Falle der Auflösung der Stiftung überweist der Stiftungsrat ein allfälliges Restvermögen an gemeinnützige, juristische Personen mit gleichem oder ähnlichem Zweck, welche im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind und ihren Sitz in der Schweiz haben. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter und Stifterinnen oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Art. 14. Handelsregistereintrag

Diese Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Appenzell Ausserrhoden eingetragen.